

Wasserrecht;

Antrag des Zweckverbands Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe auf Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem **Tiefbrunnen I Osterholzen** auf dem Flurstück Nr. 843/1 Gemarkung Kirchham in der Gemeinde Kirchham, Landkreis Passau;

Antragssteller: Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Gewerbering 8, 94060 Pocking;

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe beantragt mit Schreiben vom 11.10.2019 die gehobene Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen I im Gewinnungsgebiet Osterholzen auf dem Grundstück, Flurstücksnummer 843/1, Gemeinde und Gemarkung Kirchham, Landkreis Passau.

Beantragt wird das zutage Fördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen		TB I
maximal	[l/s]	40
maximal	[m³/d]	2.300
maximal	[m³/a]	750.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) verwendet werden.

Folgende Unterlagen des Sachverständigenbüros Anders & Raum, Hintelsberg 2, 84149 Velden/Vils wurden zur Beurteilung vorgelegt (Planunterlagen)

- Erläuterung des Vorhabens
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Übersichtsplan des Verbandsgebietes
- Brunnenausbauplane mit geologischem Profil und Pumpversuchsdiagramm
- Chemisch-physikalische u. mikrobiologische Untersuchungsergebnisse
- Wasserbedarfsnachweis
- Dokumentation der Rohrbruchanalyse
- Alternativenprüfung durch IB SHP
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- Flurstücksverzeichnis

Im Rahmen des Wasserrechtsantrags wird die seit bereits mehreren Jahrzehnten bestehende Grundwasserentnahme aus dem TB I Osterholzen neu beantragt. Die bisher genehmigte Jahresentnahme soll nicht verändert werden, die maximal zulässige Momentanentnahme soll von 36 auf 40 l/s erhöht werden. Der Tiefbrunnen I Osterholzen erschließt mit einer Tiefe von 250 m GOK Grundwasser aus dem Transgressionsablagerungen des Eggenburg bzw. den Neuhofener Schichten. Die weiteren Details zur Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

Es handelt sich um eine Grundwassernutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, für die eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt wird.

Durch die o.g. beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von **Grundwasser mit den o.g. Entnahmemengen 750.000 (m<sup>3</sup>/Jahr)** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.2 Spalte 2 = **allgemeine** Vorprüfung der Anlage 3 zum UVPG (§ 11 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 genannten Kriterien zum UVPG). Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

#### **Gesamtergebnis:**

Die **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

#### **Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:**

Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst ist:

- Es handelt sich um einen Tiefbrunnen, der bereits seit 1987 (bisherige Betriebsdauer 32 Jahre) besteht und die Jahresgrundwassermenge bleibt unverändert.
- Das nächstgelegene Biotop ist ca. 640 – 650 Meter entfernt. Aufgrund der Entfernung ist keine negative Beeinträchtigung auf geschützte Lebensräume nach der Feststellung der unteren Naturschutzbehörde zu erwarten.
- Das bestehende Wasserschutzgebiet „Osterholzen“ und die grundwasserschonenden Maßnahmen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppen, verbessern den Grundwasserschutz.
- Technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Hydrologisch und hydrogeologisch sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Die Grundwassernutzung wird anhand des Grundwasserhaushaltes vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft geprüft. Dabei wurde vom amtlichen Sachverständigen keine nachteilige Veränderung festgestellt.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (Prüfvermerk vom 01.04.2020) und der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich (25.11.2019).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Landratsamt Passau hat die ausführliche Begründung in einen **Feststellungsvermerk dokumentiert**. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben. Nähere Informationen und insbesondere die ausführliche Begründung (gesonderter Aktenvermerk), können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Passau  
-untere Wasserrechtsbehörde-  
Passau, 15.06.2020

Fuchs  
Diplom-Verwaltungswirt (FH)